

<b>Zeitschrift:</b>	Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	51 (2004)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Reduzierung der Betriebsbereitschaft
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-369921">https://doi.org/10.5169/seals-369921</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## SCHUTZANLAGEN

# Reduzierung der Betriebsbereitschaft

**BABS.** Mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zielt der Bevölkerungsschutz primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Dies hat auch auf die Schutzinfrastruktur Auswirkungen: Schutzanlagen, die rein für den Fall bewaffneter Konflikte vorgesehen sind, werden zwar erhalten, aber in eine reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt.

Schutzbauten werden primär für den Fall des bewaffneten Konflikts erstellt, sollen aber teilweise auch bei Katastrophen und in Notlagen zur Verfügung stehen. Ein bewaffneter Konflikt mit direkten Auswirkungen auf die Schweiz ist zurzeit nur mit einer Vorrangzeit von mehreren Jahren denkbar. Nach wie vor ist aber weltweit ein grosses Potenzial an ballistischen Fernwaffen mit und ohne Massenvernichtungsmittel vorhanden. Der Einsatz solcher Waffen gegen die Schweiz wird aus heutiger Sicht zwar als wenig wahrscheinlich beurteilt, kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Der Zeitbedarf für die Erstellung von Schutzbauten im Fall eines sich abzeichnenden bewaffneten Konflikts würde deutlich über der heute angenommenen mehrjährigen Vorrangzeit liegen. Die Schutzbauten haben zudem eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten und erfordern nur geringen Wertsicherungsaufwand. Es lohnt sich deshalb, sie zu erhalten.

Schutzanlagen umfassen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler. Sie dienen insbesondere dazu, die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen. Die Kommandoposten dienen der Führung und der Führungssicherung. Die Bereitstellungsanlagen stehen für das Personal und für einen Teil des Materials der Formationen der Partnerorganisationen zur Verfügung.

## Normale oder reduzierte Betriebsbereitschaft

Nur jene Schutzanlagen, die für die Nutzung bei Katastrophen und in Notlagen und für Ausbildungszwecke benötigt werden, sollen zur sofortigen Inbetriebnahme bereit sein, wie einer Wegleitung (RBB 2004) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) zu entnehmen ist. Diese Schutzanlagen haben in der so genannten *normalen* Betriebsbereitschaft zu stehen. Die übrigen Schutzanlagen sind für die Verwendung im Fall be-

**Der Bund zahlt für den Unterhalt von Schutzanlagen einen jährlichen Pauschalbeitrag.**



FOTO: BABS

waffneter Konflikte zu erhalten, können aber in eine *reduzierte* Betriebsbereitschaft versetzt werden.

Schutzanlagen mit reduzierter Betriebsbereitschaft sind nicht ständig «auf Knopfdruck» betriebsbereit. In Friedenszeiten werden sie nicht genutzt. Ziel ist es, die Schutzanlagen in der Substanz zu erhalten, dabei aber die periodischen Unterhaltsarbeiten zu minimieren sowie die Energiekosten für den Unterhaltsbetrieb zu reduzieren. Technisch bedeutet dies, dass gewisse Systeme stillgelegt werden sowie Komponenten und Systeme mit einem reduzierten Unterhalt für einen bewaffneten Konflikt funktionsfähig gehalten werden. Beim reduzierten Unterhalt wird ein erhöhtes Risiko von Ausfällen bei Komponenten in Kauf genommen.

## Pauschalbeiträge des Bundes

Mit der neuen Gesetzgebung ist der Bund für Schutzanlagen der Organisationen des Bevölkerungsschutzes zuständig. Dies heißt, dass der Bund für die Betriebsbereitschaft der für den Fall bewaffneter Konflikte benötigten Schutzanlagen sorgen muss. Das BABS liefert dazu die technischen und planerischen Grundlagen für die Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden. In Absprache mit dem Kanton entscheidet der Eigentümer – meist die Gemeinde oder Region –, welche Schutzanlagen konkret in welcher Betriebsbereitschaft gehalten werden.

Der Unterhalt ist die zentrale, zwingende Massnahme zum Erhalt der Schutzinfrastruktur und wird durch Bund und Kanton über-

wacht. Die Kosten für den Unterhalt einer Schutzanlage in einer reduzierten Betriebsbereitschaft werden vom Bund mittels jährlichen Pauschalbeiträgen abgegolten. Die Höhe der Pauschalbeiträge ist vom Typ, bzw. von der Grösse der Schutzanlage abhängig. Für Schutzanlagen in normaler Betriebsbereitschaft gelten die gleichen Ansätze. Das Versetzen einer Schutzanlage in eine reduzierte Betriebsbereitschaft wird durch einen einmaligen abgestuften pauschalierten Beitrag entschädigt. □

## EINSATZ

## Mobiler Zivilschutz

**BABS.** Dem Zivilschutz stehen weiterhin Militärfahrzeuge zur Verfügung. Die entsprechende Bewilligung ist für 2004 verlängert worden.

Für die Nutzung der Militärfahrzeuge muss folgende Bedingung erfüllt sein: Die zuständige Behörde des Kantons muss den Zivilschutz zu Einsätzen bei Katastrophen und in Notlagen oder für Instandstellungsarbeiten aufbieten. Sämtliche Gesuche der Kantone sind spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Einsatz mittels speziellem Formular beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz einzureichen.